

Eingesandt

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **7 (1951)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

In Lausanne wurde der Vorlage des Frauenstimmrechts mit 7 707 Ja gegen 7 443 Nein **zugestimmt**. — Auch in Pully und einigen Landgemeinden wurde die kantonale Vorlage **angenommen**. Schade, dass trotzdem das Frauenstimmrecht in diesen Gemeinden nicht eingeführt werden kann.

2. Kanton Freiburg:

Im November 1950 hatte der sozialistische Abgeordnete M. Chalmel im Grossen Rat eine Motion eingereicht betr. Einführung des Frauenstimmrechts im Kanton Freiburg. Am 7. Februar 1951 beantwortete Regierungsrat M. Pierre Glasson, Vorsteher des Justizdepartements die Motion. Er sagte, der Regierungsrat des Kantons Freiburg erachte den Zeitpunkt nicht für gekommen, um die Frage des Frauenstimmrechts dem Volke vorzulegen. Die Regierung sei aber einverstanden den Frauen gewisse Rechte zu geben, z. Beispiel in den Jugendgerichten.

3. Kanton Bern:

Das Berner Kantonsparlament nahm in seiner ausserordentlichen Wintersession ein sozialistisches Postulat an, das die Wählbarkeit der Frauen in die Amtsgerichte und Geschworenengerichte fordert und eine entsprechende Abänderung der Staatsverfassung verlangt. Tgbl. 6. 3. 51.

4. Kanton Baselland:

Im basellandschaftlichen Landrat wurde der Regierung ein von den Freien Demokraten eingereichter Entwurf zu einer Standesinitiative zur Prüfung überwiesen. Diese strebt eine Ergänzung von Art. 4 der Bundesverfassung an und zwar in dem Sinne, dass die Schweizerbürgerin in bezug auf das allgemeine Stimm- und Wahlrecht dem Schweizerbürger gleichgestellt wird. In ordentlicher Abstimmung soll die Verfassungsänderung vor das Volk kommen; im Falle der Annahme hätten jedoch die Schweizerinnen selbst über die definitive Inkraftsetzung zu entscheiden.

Eingesandt

„Was erwartet Ihr vom Leben, was erwartet das Leben von euch?“ Ein Wort an junge Mädchen. — Eine kleine Aufklärungsschrift, welche von der Hygiene-Kommission des Bundes Schweiz. Frauenvereine im Einvernehmen mit dem Schweiz. Katholischen Frauenbund veröffentlicht wird.

Zu beziehen bei der Geschäftsstelle des Bundes Schweiz. Frauenvereine, Merkurstrasse 45, Zürich 7/32.